

Datum 09.09.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-043/2021

Gegenstand: Regelmäßiges Controlling der beschlossenen Änderungsanträge zum Haushalt

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI, SPD-Fraktion, FDP-Fraktion

Der Beschlussantrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

Gemäß § 28 Abs. 3 SächsGemO überwacht der Gemeinderat die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister. Der Beschlussantrag ist in das in § 28 Abs. 3 SächsGemO benannte Kontroll- und Informationsrecht des Gemeinderates einzuordnen und zielt darauf ab, den Stadtrat bei dieser Aufgabe besser zu unterstützen.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Vorbereitung dieser Berichterstattung gegenüber den Stadtratsmitgliedern in allen Dezernaten zusätzlichen neuen personellen Aufwand verursacht, der durch Kapazitätseinsparung auf anderen Gebieten ausgeglichen werden muss.

Die Umsetzung des Beschlussantrages sollte durch die einzelnen Dezernate erfolgen, da entsprechend der Bewirtschaftungsgrundsätze jeder Bürgermeister die Verantwortung für die ihm nachgeordneten Budgets besitzt.

Ein standardisiertes Verfahren und eine einheitliche Form der Berichterstattung wird durch das Dezernat 1 im Fall der Beschlussfassung entsprechend entwickelt.

Ralph Burghart
Ralph Burghart
Bürgermeister